

(4) Schäden, die an jedem nutzbaren Teil der Bodenerzeugnisse eines Postens unter 10 % bleiben, werden nicht ersetzt. Als Posten gilt bei

Weintrauben	eine Anlage oder der Teil einer Anlage, getrennt nach Sorten;
Hopfen	ein Garten oder Gartenteil, getrennt nach Sorten und Schnitten;
Bodenerzeugnissen in Gärtnereien und Baumschulen	ein Quartier oder Quartierteil, getrennt nach Kulturen;
allen anderen Bodenerzeugnissen	ein Feldstück oder Feldstückteil, getrennt nach Fruchtarten;

§ 4

Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung der DVA beginnt bei Wein mit dem Schieben der Gescheine, bei allen anderen Bodenerzeugnissen mit der Aussaat oder Pflanzung, bei mehrjährigen Kulturen mit Beginn der Vegetationsperiode des laufenden Erntejahres, bei Scheiben mit dem Einsetzen in den Rahmen. Sie endet bei Tabak, Wein und Hopfen mit der Aberntung, bei Blumen mit dem Schnitt, bei Topfpflanzen mit dem Verlassen des Betriebes, bei Anzuchten mit dem Verkauf oder mit der Auspflanzung außerhalb des Betriebsgrundstückes, bei Baumschulerzeugnissen mit dem Verlassen des Quartiers, bei allen übrigen Bodenerzeugnissen, sobald diese abgefahren oder in Diemen zusammengefahren sind.

Beitragsbemessung, Anmeldung

§ 5

(1) Der einschlägige landwirtschaftliche Anbau wird von der DVA auf Grund des tatsächlichen vorjährigen Anbaues von versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen innerhalb der Gemeinde festgestellt. Auf der Grundlage des versicherungspflichtigen Anbaues, der durchschnittlich zu erwartenden Erträge, der für das laufende Erntejahr gültigen Erfassungs-, Erzeuger- und Saatgutpreise und der tarifmäßigen Beitragssätze wird die Gemeindebeitragsberechnung aufgestellt. Durch Teilung des errechneten Gemeinde-Beitragsaufkommens durch die Gesamtackerfläche wird der Hektar-Beitragssatz der Gemeinde ermittelt. Dieser bildet die Grundlage der Beitragsberechnung für den einzelnen Betrieb.

(2) Nach erstmaliger Ermittlung des Hektar-Beitragssatzes auf Grund vorstehender Berechnung wird in den folgenden Jahren eine Erhöhung oder Ermäßigung des Hektar-Beitragssatzes nur dann durchgeführt, wenn der für das jeweilige Jahr berechnete Hektar-Beitragssatz um mehr als 10 % vom zuletzt erhobenen Hektar-Beitragssatz abweicht.

(3) Hat ein Versicherungspflichtiger im Vorjahr einen geringeren Teil seiner Ackerfläche mit versicherungspflichtigen Bodenerzeugnissen bebaut, als durchschnittlich in der Gemeinde angebaut wurde, ist die DVA verpflichtet, auf Antrag und Nachweis des Versicherungspflichtigen den Hektar-Beitragssatz entsprechend niedriger festzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil der versicherungspflichtigen Bodenerzeug-

nisse des Versicherungspflichtigen um mehr als 10 % vom Anteil der versicherungspflichtigen Bodenerzeugnisse der Gemeinde abweicht;

(4) Liegt die durchschnittliche Ackerwertzahl eines Betriebes um mehr als 20 % unter der durchschnittlichen Ackerwertzahl der Gemeinde, ist die DVA verpflichtet, auf Antrag und Nachweis des Versicherungspflichtigen den Hektar-Beitragssatz entsprechend herabzusetzen.

(5) Anträge nach Absätzen 3 und 4 müssen der DVA bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zugegangen sein;

(6) Zum einschlägigen Anbau gehört nicht der nachstehend aufgeführte Spezial- und Vermehrungsanbau:

Gesamte Saatgutvermehrung von Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten, Gemüse und Tabak,
 Saatgutvermehrung von Zuckerrüben* Futterhackfrüchten und sonstigen Futterkulturen über insgesamt 0,25 ha,

Feldgemüse über insgesamt 0,50 ha (bei Tomaten, Gurken und Blumenkohl jedoch bereits über je 0,12 ha),

Tabak über 0,05 ha,

Weintrauben,

Hopfen,

Arznei- und Gewürzpflanzen, Duft- und Farbpflanzen, Blumen und Zierpflanzen (einschließlich Saatgutvermehrung) sowie Zucht- und Versuchsgärten über insgesamt 0,25 ha*

Werden die vorgenannten Bodenerzeugnisse angebaut oder übersteigt der Anbau die genannten Begrenzungen, so hat der Versicherungspflichtige diesen Spezial- und Vermehrungsanbau in seiner Gesamtheit bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich mit den erforderlichen Angaben für jeden Posten nach vorgeschriebenem Muster, das dem Versicherungspflichtigen von der zuständigen Kreisdirektion der DVA zugestellt wird, bei der DVA anzumelden;

(7) Landwirtschaftliche Güter haben alle zu versichernden Bodenerzeugnisse und Sachen bis zum 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich mit den erforderlichen Angaben für jeden Posten nach vorgeschriebenem Muster, das dem Versicherungspflichtigen von der zuständigen Kreisdirektion der DVA zugestellt wird, bei der DVA anzumelden*

§ 6

(1) Die Beitragsbemessungsgrundlage für Betriebe des Gartenbaues einschließlich der Baum-, Rosen- und Rebschulen ist der durchschnittliche Umsatz aus der pflanzlichen Eigenerzeugung. Auf Antrag des Versicherungspflichtigen kann die DVA Teile des Umsatzes, z. B. aus Ladenverkauf, aus Winterverkauf von Blumen oder aus im Herbst zur Weiterkultur zugekaufter Rohware vom durchschnittlichen Umsatz absetzen.

(2) Auf Antrag des Versicherungspflichtigen können auch nicht versicherungspflichtige Bodenerzeugnisse in das Verfahren der Pflichtversicherung einbezogen werden. Versicherungsschutz für alle Bodenerzeugnisse wird nur den Betrieben gewährt, deren Obstfläche insgesamt nicht mehr als 3000 qm beträgt, wovon nicht mehr als 300 qm auf den Anbau von Erdbeeren entfallen dürfen.